

Satzung des Turnverein „Vater Jahn“ Winkels e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein „Vater Jahn“ Winkels e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kissingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter der Nummer VR10195 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten:

- Fußball
- Turnen
- sowie weiteren Breitensportarten

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erlangt. Der schriftlichen Beitrittserklärung kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters.

(3) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

(4) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich (Brief, E-Mail) zu erklärende Austritt ist zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Fälligkeit und Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge sind in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereines

(1) Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Kassenprüfung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die interne Aufgabenbeschreibung ist in der Geschäftsordnung festgelegt, welche der Mitgliederversammlung bei Änderungen bekannt gegeben wird und diese darüber abstimmt.

(2) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

(3) Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

(6) Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

(7) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

(8) Der Vorstand trifft sich monatlich. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal und möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen und die alle drei Jahre erfolgende Generalversammlung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin und die außerordentliche Versammlung mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand in Form:

eines Aushangs am Vereinsheim (mit Bekanntgabe der Tagesordnung

und

eines Posts auf den vom Verein bespielten Sozialen Medien

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in „en bloc“ gewählt. Der Wahlleiter kann ebenfalls die Mitgliederversammlung abstimmen lassen, ob die vorhandenen Kandidaten in Einzelwahl gewählt werden können.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer/innen und Entgegennahme des Kassenberichtes,

c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Geschäfts- und Finanzordnungen,

d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,

e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,

f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von Mitgliedern.

g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleitenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt oder der Vorstand wählt für den Rest der Amtszeit einen neuen Kassenprüfer hinzu.

(3) Sonderprüfungen sind möglich.

(4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und arglistige Täuschung.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden an die Freiwillige Feuerwehr Winkels e.V oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Bad Kissingen, zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendhilfe.

§ 14 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **22.06.2023** geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wolfgang Speyer

Michael Müller

Markus Renninger

Larissa Renninger

Maik Schneider

Fabian Böhm

Anhang 1

Geschäftsordnung Turnverein „Vater Jahn“ Winkels e.V

(gemäß §9 der Vereinssatzung)

Vorbemerkung

Grundlage unseres Sportvereins ist die aktuelle und gültige Vereinssatzung. In ihr ist der Vereinszweck niedergelegt. Ebenso enthält sie Bestimmungen über die Mitgliedschaft, über Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die im Verein tätigen Organe.

Die Bestimmungen der Satzung können naturgemäß nur einen groben Rahmen für alles das abgeben, was für und im Namen des Vereins getan wird. Vieles ist selbstverständlich und braucht nicht gesondert erwähnt zu werden, anderes unterliegt speziellen Rahmenbedingungen, deren genaue Beschreibung den Umfang einer Vereinssatzung sprengen würde. Unser Verein ist mit den Jahren stetig gewachsen. Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen sind komplexer und vielschichtiger geworden. Die Geschäftsordnung (GO) soll die wichtigsten Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen darstellen und abgrenzen, um die Arbeiten im Verein möglichst reibungslos zu gestalten. Sie soll die Ausführungen in der Satzung erläutern, aber auch feste Regeln immer dann definieren, wenn deren Beachtung Voraussetzung für ein harmonisches Miteinander ist und unsere Stellung als gemeinnütziger Verein dies erfordert. Diese Geschäftsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie muss regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet werden.

Verfahrensfragen

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert werden und tritt dann durch den Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und nach dessen Vorgaben. Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Den Vorstandsmitgliedern werden in Ergänzung zu den Aufgaben der Satzung intern nachfolgende Verantwortungen zugeordnet. Der Grundsatz der gemeinsamen Geschäftsführung bleibt hiervon unberührt.

Der **Vorstand Geschäftsführung** vertritt den Verein gegenüber allen Geschäftspartnern und im Interesse der Vereinsbelange. Er pflegt die Beziehungen zu den örtlichen und regionalen Vertretern des öffentlichen Lebens. Er ist verpflichtet, sich über die Arbeit der anderen Mitglieder des Vorstandes, seiner Arbeitsgruppen und Mitarbeiter zu unterrichten und diese zur Erledigung seiner Aufgaben heranzuziehen.

Der Vorstand Geschäftsführung leitet die Sitzungen und Mitgliederversammlungen. Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit im Vorstand, für das Personalwesen und für die Koordination der Projektgruppen. Er ist verantwortlich für die frühzeitige Einberufung der Sitzungen und Versammlungen. Er kann im Einzelfall Rechtsgeschäfte ohne vorherige Zustimmung des Vorstands bis zu einer Höhe von 500,00 EUR abschließen. Die Genehmigung des Vorstands ist in diesen Fällen durch eine nachträgliche Zustimmung einzuholen.

Der **Vorstand Einkauf** ist für die allgemeine Bedarfsplanung von Lebensmitteln und Getränken, sowie allen weiteren notwendigen Utensilien für den gewöhnlichen Betrieb, sowie für Einkäufe und Planungen für Festlichkeiten und Veranstaltungen verantwortlich. Letzteres geschieht in enger Abstimmung mit dem folgenden Vorstand.

Der Vorstand Veranstaltungsorganisation terminiert und koordiniert unter Zuhilfenahme der Vereinsmitglieder oder Dritter jegliche Veranstaltung, die durch den Verein oder durch Dritte in den Räumlichkeiten des Vereins durchgeführt werden.

Der Vorstand Immobilie und Instandhaltung überwacht bzw. koordiniert unter Zuhilfenahme der Vereinsmitglieder oder Dritter die Pflege und Instandhaltung der Liegenschaften und Einrichtungen des Vereins.

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Vereins nach den vereinbarten und beschlossenen Finanzrichtlinien des Vereins. Ihm obliegt die Überwachung des Zahlungsverkehrs. Er ist berechtigt, bestimmte Geldgeschäfte an andere Mitglieder zu delegieren.

Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße und termingerechte Anfertigung der Protokolle aus den Vorstands- und Ausschusssitzungen und den Mitgliederversammlungen verantwortlich. Dabei sind die terminlichen Festlegungen zu fixieren und zu kontrollieren. Ebenfalls fällt die Mitgliederverwaltung in dessen Arbeitsfeld. Darüber hinaus ist er zuständig für den ordnungsgemäßen Betrieb der Internetseite des Vereins, der Aushänge und der Inserate im Gemeindeblatt.

Der Sportbeauftragte, zeichnet sich in erster Linie für den Fußball verantwortlich, aber auch für die Bedürfnisse der weiteren Sportgruppen. Er fördert und unterstützt die Verantwortlichen der Sportabteilungen und ist der direkte Ansprechpartner für die Belange dieser Abteilungen.

Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, tritt ein beliebiges anderes Vorstandsmitglied in dessen Vertretung.

Außerordentlich hohe Ausgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Vorstands- und Ausschusssitzungen

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Monat statt. Die Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Vorschläge zur Tagesordnung der Vorstands- und Ausschusssmitglieder sind zu berücksichtigen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Übungsleiter werden mit eingeladen, haben jedoch nur informativ teilzunehmen.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

Auf Antrag kann Mitgliedern Einsicht in die Protokolle gewährt werden.

Beschlussfassung

Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

Protokolle

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Vorstands- und Ausschusssitzungen ist innerhalb von zwei Wochen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer/ Schriftführer elektronisch zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt. Auf Antrag kann Mitgliedern Einsicht in Protokolle gewährt werden.

Geschäftsstelle

Die zentrale Verwaltung des Vereins erfolgt über die Geschäftsstelle.

Finanzen

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

Zusatzbeiträge

Zusatzbeiträge von Abteilungen werden durch den Verein eingezogen und der jeweiligen Abteilung in vollem Umfang zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Nicht benötigte Finanzmittel sind an den Hauptverein zur weiteren Verwaltung und Behandlung zurückzugeben.

Behandlung von Spenden

Finanzielle Zuwendungen durch Unternehmen und Dritte sind grundsätzlich über das Vereinskonto abzuwickeln. Eine Spendenbescheinigung darf nur durch den Kassier ausgestellt werden und wird von einem Vorstandsmitglied gezeichnet.

Zuschüsse

Zuschüsse der Gemeinde und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine Zweckbestimmung getroffen.

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird möglichst bargeldlos über das Vereinskonto abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg zu erstellen.

Für den Kauf oder die Beschaffung von Verbrauchsmaterial für den Sportbetrieb (z.B. Benzin für Rasenmäher, Tornetze, Ergänzung Sanitätsmaterial, etc.) oder für Veranstaltungen (Speisen und Getränke) erfolgt die Abrechnung über den Kassier unter Vorlage von Quittungen bzw. Rechnungen.

Aktive Übungsleiter

Der Übungsleiter koordiniert die sportlichen Aktivitäten sowie die organisatorischen und finanziellen Belange seiner Abteilung. Er ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Hilfsorgane (z.B. Sportwart oder Jugendwart) einzusetzen, falls die Zahl der Abteilungsmitglieder oder die Viel-

falt der Aufgaben dies als notwendig erscheinen lassen. Diese Hilfsorgane sind dem Abteilungsleiter gegenüber weisungsgebunden und können von ihm auch wieder von ihren Aufgaben entbunden werden.

Zum Verantwortungsbereich des Übungsleiters zählt im Einzelnen:

- die Meldung von Änderungen im Mitgliedsbestand an die Geschäftsstelle,
- die Aufstellung des Jahresbudgets für seine Abteilung für den laufenden Sportbetrieb, sowie Vorschläge für notwendige Investitionen,
- permanente Verfolgung und Überwachung der Ausgaben.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 22.06.2023 in Kraft.

Anhang 2

Finanzordnung

Turnverein „Vater Jahn“ Winkels e.V

(1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am 01.02. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge liegen über den Minimalbeiträgen des BLSV.

(2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese Geldleistung darf auf einen bestimmten Personenkreis begrenzt werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend Absatz 7 ist möglich.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet und zu den zusätzlichen Terminen 30.06 und 30.09. des jeweiligen Jahres eingezogen.

(7) Die Mitgliedsbeiträge lauten wie folgt:

Kinder bis 14 Jahre	35,00 Euro
Jugendliche ab 15 Jahren bis 18 Jahre	45,00 Euro
Erwachsene in Ausbildung oder Studium	45,00 Euro
Erwachsene ab 18 Jahren	75,00 Euro
Familien (definieren wie viele Mitglieder abgedeckt sind?)	150,00 Euro
Fördermitglied	55,00 Euro

(8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach §4 Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach §4 und 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

Anhang 3

Datenschutz

Turnverein „Vater Jahn“ Winkels e.V

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes- Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, (..... weitere Benennung der Daten).

(2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(4) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

MITGLIEDSANTRAG

Turnverein „Vater Jahn“ Winkels e.V.
Ludwig-Licha-Weg 5, 97688 Bad Kissingen

Hiermit beantrage ich meinen Beitritt zum TV „Vater Jahn“ Winkels e.V. als Mitglied.

Eintritt am	_____	Geburtsdatum	_____
Vorname	_____	Name	_____
Straße	_____	Telefon	_____
PLZ, Ort	_____	E-Mail	_____

Fußball **Turnen** **Sonstiges**

<input type="checkbox"/> Kinder bis 14 Jahre	35,00 Euro	Die Beiträge werden in der Finanzordnung geregelt und festgelegt.
<input type="checkbox"/> Jugendliche bis 18 Jahre	45,00 Euro	
<input type="checkbox"/> Erwachsene in Ausbildung oder Studium	45,00 Euro	
<input type="checkbox"/> Erwachsene ab 18 Jahren	75,00 Euro	
<input type="checkbox"/> Familien	150,00 Euro	
<input type="checkbox"/> Fördermitglied	55,00 Euro	
<input type="checkbox"/> Parkinson-Gruppe	35,00 Euro	

Der Jahresbeitrag wird jährlich zum 01.02. belastet und je nach Eintrittsdatum quartalsmäßig aufgeteilt. Weitere Einzugsdaten sind der 30.06. und 30.09. des Kalenderjahres.

Ein Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die Austrittserklärung vier Wochen vor Jahresende schriftlich dem Verein zugeht. Die Vereinssatzung ist mir bekannt, ich erkenne sie im vollen Umfang an und bin damit einverstanden, dass ggfs. Fotos und Name in Verbindung mit Veranstaltungen des Vereins veröffentlicht bzw. weitergegeben werden.

Ort, Datum, Unterschrift Mitglied / gesetzlicher Vertreter

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats Gläubiger-Identifikationsnummer: DE38ZZZ00000070580 Mandatsreferenz (=Mitgliedsnummer)	
Ich ermächtige den Turnverein „Vater Jahn“ Winkels e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Turnverein „Vater Jahn“ Winkels e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.	
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	
Kontaktdaten des Kontoinhabers falls abweichend vom Mitglied	
Vorname und Name (Kontoinhaber)	Telefon / Mobil
Straße und Hausnummer	E-Mail
Postleitzahl und Ort	Kreditinstitut
BIC	IBAN
_____ Datum, Ort, Unterschrift Kontoinhaber	

Datenschutz im Mitgliedsantrag

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei ZName, ZAlter und ZVereinsmitgliedsnummer.